



*Entwurf*

88 / ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

7043/3-I 2/91

GZ

An das  
Präsidium des Nationalrats

Parlament  
1010 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0\*      Telefax 0222/52 1 52/727

Fernschreiber 131264 jusmia      Teletex 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

<b>Gesetzentwurf</b>	
ZL.	80 - GE/1991
Datum	13.09.1991
Verteilt	16. Sep. 1991

*Dr. Bauer*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Durchführung des Irak-Embargos;  
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung des Irak-Embargos samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Er-suchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

1. Oktober 1991

ersucht.

2. September 1991

Für den Bundesminister:

REINDL

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.R.d.A.:

*W.W.*

zu JMZ 7.043/l-I 2/91

**E n t w u r f****Bundesgesetz über die Durchführung des Irak-Embargos**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1 (1) Forderungen der Regierung Iraks oder einer natürlichen oder juristischen Person in Irak oder einer Person, die durch oder für eine solche natürliche oder juristische Person tätig wird, die im Zusammenhang mit Verträgen oder sonstigen Transaktionen stehen, deren Erfüllung durch die Maßnahmen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen nach der Resolution 661 (1990), BGBI.Nr. 524a/1990, und damit zusammenhängenden Resolutionen beeinträchtigt wurde, sind nicht zu erfüllen.

(2) Wer eine Leistung erbringt, obwohl sie nach Abs. 1 nicht zu erbringen war, kann daraus Dritten gegenüber keine Ansprüche ableiten, es sei denn, daß er bei der Erbringung der Leistung weder wußte noch wissen mußte, daß die Forderung nach Abs. 1 nicht zu erfüllen war.

§ 2 Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

6871C

**V o r b l a t t****1. Problem**

Durch die Sicherheitsrats-Resolution der Vereinten Nationen 661 (1990), BGBl.Nr. 524a/1990, wurden zahlreiche österreichische Unternehmer daran gehindert, ihren Liefer- bzw. Zahlungsverpflichtungen aus mit irakischen Unternehmen geschlossenen Verträgen nachzukommen. Für den Fall, daß in der Folge der Irak oder ein irakisches Unternehmer Ansprüche gegen den österreichischen Vertragspartner geltend macht, so muß als weiterer Schritt - so sieht es die Z. 29 der Sicherheitsrats-Resolution der Vereinten Nationen 687 (1991), BGBl. Nr. 211/1991, vor - sichergestellt werden, daß solche Forderungen nicht durchgesetzt werden können.

**2. Ziel**

In Umsetzung der letzterwähnten Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen soll nun die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die sicherstellt, daß der Irak oder irakische natürliche oder juristische Personen in Österreich keine solchen Ansprüche durchsetzen können.

6871C

- 3 -

### **3. Inhalt**

Der Entwurf sieht demgemäß vor, daß der Geltendmachung von Ansprüchen durch den Irak oder natürlicher oder juristischer Personen im Irak dann kein Erfolg beschieden sein kann, wenn sie im Zusammenhang mit Verträgen oder sonstigen Transaktionen erhoben werden, deren Erfüllung durch die Resolution des Sicherheitsrats 661 (1990) und damit zusammenhängende Resolutionen beeinträchtigt wurde.

### **4. Auswirkung auf den Bundeshaushalt**

Unmittelbare Auswirkungen des Gesetzesentwurfs auf den Bundeshaushalt sind nicht zu erwarten. Inwieweit sich Auswirkungen daraus ergeben könnten, daß durch die im Entwurf enthaltenen Regelungen auch der Staat in seiner finanziellen Gebarung berührt wird, sei es weil er Haftungsgarantien für Exportgeschäfte übernommen hat oder weil er selbst Leistungspflichtiger aus einem mit dem Irak geschlossenen Vertrag ist, kann vorläufig nicht abgeschätzt werden.

### **5. EG-Konformität**

In der Europäischen Gemeinschaft liegt bereits der Vorschlag einer Verordnung vor (91/C 204/05), in Frankreich beispielsweise wurde bereits ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet.

6871C

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Wegen der Annexion Kuwaits durch den Irak im August 1990 verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 6. August 1990 die Resolution 661 (1990), BGBI.Nr. 524a/1990, mit der ein weitreichender Katalog von Sanktionen gegen den Irak und Kuwait beschlossen worden ist. Der Beschuß des Sicherheitsrates umfaßt u.a. die folgenden Maßnahmen:

Ein umfassendes Embargo aller Aus-, Ein- und Durchfuhren von Waren aus und nach dem Irak und Kuwait; das Verbot des Transfers von Vermögenswerten im Zusammenhang mit dem Warenverkehr, die Verhinderung der zur Verfügungstellung von Vermögenswerten an die irakische Regierung oder an irakische oder kuwaitische Unternehmungen und der Überweisung von Geldern an natürliche oder juristische Personen im Irak oder Kuwait (ausgenommen Zahlungen für rein medizinische und humanitäre Zwecke).

Entsprechend dieser Resolution hat die österreichische Bundesregierung am 7. August 1990 erklärt, daß Österreich die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gegenüber dem Irak verhängten Sanktionen anwenden und die erforderlichen innerstaatlichen Maßnahmen ergreifen werde.

6871C

- 5 -

Demgemäß wurden von den zuständigen österreichischen Stellen entsprechende Maßnahmen gesetzt, etwa durch die Erlassung von Verordnungen auf Grund des Außenhandelsgesetzes (z. B. Einführung der Bewilligungspflicht für die Einfuhr sämtlicher Waren mit Ursprung oder Herkunft im Irak oder in Kuwait, Nichterteilung von Transportbewilligungen, Aufhebung der Liberalisierung des Zahlungsverkehrs mit dem Irak und Kuwait etc.).

Diese Maßnahmen hatten nun zur Folge, daß Verträge, die österreichische Firmen mit irakischen Unternehmen geschlossen hatten, nicht mehr abgewickelt werden konnten. Die österreichischen Unternehmer waren nicht mehr in der Lage, ihren Liefer- bzw. Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Für den irakischen Unternehmer bedeutet dies, daß er die ihm aus dem mit dem österreichischen Unternehmer geschlossenen Vertrag zustehende Lieferung oder Zahlung nicht erhält und er daher möglicherweise die österreichische Firma auf Lieferung bzw. Zahlung, allenfalls wegen Vertragsverletzung, klagt. Denkbar bzw. sogar sehr wahrscheinlich ist aber eine weitere Variante: In Geschäftskreisen ist es üblich, daß Rechtsgeschäfte durch eine Bankgarantie abgesichert werden; wird nun die Erfüllung des zwischen dem österreichischen und dem irakischen Unternehmer geschlossenen Vertrages - wie hier durch die innerstaatlichen Maßnahmen im Zuge der

6871C

- 6 -

Sicherheitsrats-Resolution 661 (1990) - beeinträchtigt oder verhindert, so kann die Bankgarantie, die ein abstraktes, vom Grundgeschäft losgelöstes Rechtsgeschäft ist, abgerufen werden. Es könnte daher sein, daß der irakische Unternehmer bzw. die irakische Bank, die aus der Bankgarantie primär eine Zahlung geleistet hat, sich nun gegenüber der österreichischen Bank regressieren will und diese auf Zahlung in Anspruch nimmt. Derartige Leistungen müssen jedoch verhindert werden.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat daher auf seiner Sitzung vom 3. April 1991 die Resolution 687 (1991), BGBI. Nr. 211/1991, verabschiedet, in der unter Punkt 29 beschlossen wurde, "daß alle Staaten, einschließlich Iraks, die erforderlichen Maßnahmen treffen werden, um sicherzustellen, daß kein Anspruch zugelassen wird, der seitens der Regierung Iraks oder einer natürlichen oder juristischen Person in Irak oder seitens einer Person, die durch oder für eine solche natürliche oder juristische Person tätig wird, im Zusammenhang mit Verträgen oder sonstigen Transaktionen geltend gemacht wird, deren Erfüllung durch die Maßnahmen des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) und damit zusammenhängenden Resolutionen beeinträchtigt wurde."

Auf Grund dieser - auch für Österreich verbindlichen - Sicherheitsrats-Resolution, die nicht self-executing ist, ist Österreich verpflichtet, die in Umsetzung des 6871C

- 7 -

Punktes 29 der Resolution getroffenen Maßnahmen zu setzen. Dies kann nur durch Erlassung besonderer gesetzlicher Bestimmungen geschehen, in denen normiert wird, daß Leistungen (Lieferungen oder Zahlungen), die der Irak oder natürliche oder juristische Personen im Irak im Zusammenhang mit den in Punkt 29 der Resolution genannten Verträgen oder Transaktionen begehrten, nicht gefordert werden können bzw. entsprechenden gerichtlichen Klagen kein Erfolg beschieden sein kann. Wird somit ein österreichischer Unternehmer oder eine österreichische Bank von einem irakischen Unternehmer gerichtlich in Anspruch genommen, so muß durch gesetzliche Bestimmungen sichergestellt sein, daß diesem Leistungs- bzw. Zahlungsbegehrten nicht stattgegeben wird. Es wird daher eine materiell-rechtliche Bestimmung geschaffen, die die Forderung für unwirksam erklärt und die im Gerichtsverfahren zur Klagsabweisung führen muß. Die Vernichtung des Anspruchs hat auch im Fall der Säumnis der beklagten Partei mangels Schlüssigkeit der Klage die Klagsabweisung mit Versäumungsurteil zur Folge, sofern aus den Klagsangaben die "Irakbezogenheit" hervorgeht.

Die Regelungen sind im übrigen absolute Eingriffsnormen, d.h. sie sind ohne Rücksicht auf die allgemeinen Verweisungsregeln des Österreichischen Internationalen Privatrechts anzuwenden.

6871C

**Besonderer Teil****Zu § 1**

Abs. 1 trifft nun Vorkehrungen für den Fall, daß der Irak, eine natürliche oder juristische Person im Irak oder eine Person, die durch oder für eine solche natürliche oder juristische Person tätig wird, Ansprüche gegenüber einem österreichischen Unternehmer oder einer österreichischen Bank stellt. Solche Ansprüche sind, wie die Sicherheitsrats-Resolution ausführt, "unzulässig", d.h. Klagen auf Leistung oder Zahlung an den irakischen Unternehmer oder den Irak müssen abgewiesen werden.

Damit einer gerichtlichen Klage kein Erfolg beschieden sein kann, ihr also nicht stattgegeben wird, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein:

Einerseits muß geltendmachende Partei die Regierung Iraks oder eine natürliche oder juristische Person im Irak oder eine Person, die durch oder für eine solche natürliche oder juristische Person tätig wird, sein (womit in erster Linie ein irakischer Unternehmer oder eine irakische Bank erfaßt ist, aber auch ein außerhalb des Irak sitzender Mittelsmann, z.B. ein Kommissionär); andererseits ist erforderlich, daß der Anspruch aus einem mit einem österreichischen Unternehmer geschlossenen Vertrag abgeleitet oder im Zusammenhang mit einem solchen

6871C

- 9 -

Vertrag oder sonstigen Transaktionen geltend gemacht wird, sofern deren Erfüllung durch die Maßnahmen der Resolution des Sicherheitsrats 661 (1990) und damit zusammenhängenden Resolutionen beeinträchtigt wurde. Nicht erfaßt werden können mit dieser Bestimmung Fälle, in denen ein österreichischer Unternehmer einen Vertrag mit einem nicht-irakischen Unternehmer geschlossen hat, der (noch) nicht als solcher Mittelsmann angesehen werden kann, der "für eine" im Irak sitzende "Person tätig wird", auch wenn die Ware letztendlich in den Irak geliefert wird (oder geliefert werden soll). Bei der Abgrenzung wird es vor allem auf die Absicht und das Wissen dessen ankommen, der eine solche Forderung erhebt.

Die Geschäfte und Transaktionen, deren Erfüllung beeinträchtigt oder verhindert wurde, sind in der Sicherheitsrats-Resolution 661 (1990), BGBI. Nr. 524a/1990, aufgezählt. Betroffen sind demnach Geschäfte, die die Einfuhr von Waren aus dem Irak oder die Ausfuhr von Waren in den Irak (Kuwait) zum Inhalt hatten und deren Erfüllung nicht möglich war, weil eine Ein- bzw. Ausfuhrsperre verhängt wurde, weil die Liberalisierung des Zahlungsverkehrs mit dem Irak und Kuwait aufgehoben, die nach dem Devisengesetz für Transaktionen erforderlichen Bewilligungen versagt wurden und Transportbewilligungen für irakische LKW nicht erteilt worden sind.

6871C

- 10 -

Leistet jedoch der österreichische Unternehmer oder die österreichische Bank dem irakischen Unternehmer oder einem Mittelsmann dennoch, weil er die Einwendung nicht erheben will (was allerdings unwahrscheinlich ist) oder weil er die "Irakbezogenheit" nicht erkennt, so kann dies praktisch - zumindest mit zivilrechtlichen Bestimmungen - nicht verhindert werden.

Werden nun solche Zahlungen oder Lieferungen erbracht, so muß aber dafür vorgesorgt werden, daß das nicht zu Lasten Dritter geschieht.

Wird die Leistung entgegen Abs. 1 z.B. von einer Bank im Rahmen einer mit einem "Irakgeschäft" zusammenhängenden Bankgarantie erbracht, so muß der österreichischen Bank das ihr normalerweise zustehende Rückgriffsrecht genommen werden. Diese Ausschlußbestimmung kommt nur dann nicht zum Tragen, wenn der Leistungserbringer gutgläubig war, er somit von seinem Leistungsverweigerungsrecht weder wußte noch wissen mußte.

Unberührt von der Regelung des Abs. 2 bleiben jene Fälle, in denen sich der Ausschluß des Regreßrechts bereits aus den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen ergibt, wie z.B. aus dem rechtlichen Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten und aus den daraus resultierenden Pflichten des Letztgenannten gegenüber dem Auftraggeber, zu denen insbesondere jene zählt, immer dessen Interessen zu wahren.

6871C

- 11 -

Ergänzend sei im vorliegenden Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Abs. 1 und 2 absolute Eingriffsnormen darstellen. Sie sind somit ohne Rücksicht auf die allgemeinen Verweisungsregeln des Österreichischen Internationalen Privatrechts (besonders des IPR-Gesetzes) anzuwenden. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß die erwähnten Absätze auch dann zur Anwendung gelangen, wenn sich im Gerichtsverfahren herausstellt, daß der zwischen dem österreichischen und dem irakischen Unternehmer geschlossene Vertrag nach irakischem - oder auch einem dritten - Recht zu beurteilen ist (das irakische Recht wird vermutlich keine dem österreichischen Recht vergleichbare Regelung enthalten).

6871C